



Stellungnahme des NÖTV Sportwarts

zu den eingebrachten Rekurs 2026/1 und 2026/2

Vorbemerkung

Diese Stellungnahme nimmt nur auf Infoblatt 2026/1 sowie auf die beiden Rekurse 2026/1 und 2026/2 Bezug, nicht auf Auskünfte des NÖTV Sekretariats.

Zuständigkeit und Rechtsgrundlage

Nach NÖTV Statuten §1 Abs 3 obliegt dem NÖTV unter anderem die Genehmigung bzw. Festsetzung der in seine Kompetenzen fallenden Turniertermine und die Überwachung des Wettspielwesens und die Sicherung der Einhaltung der dafür verbindlichen Spielregeln im Bereich des Bundeslandes.

Nach §13 Abs 5 obliegt dem Sportwart die Leitung sportlicher Aufgaben des Verbandes, insbesondere obliegt dem Sportwart mit Unterstützung des von ihm geleiteten NÖTV Wettspielausschusses die Leitung des Mannschaftsmeisterschaftsbetriebes und des Turnierwesens. Die Leitung des Turnierwesens ist im laufenden Betrieb an das NÖTV Turnierreferat und Turnierreferate der Kreise delegiert und beinhaltet gemäß ÖTV Turnier Rule Book Abs 2.1.3 unter anderem die Genehmigung von AK-ITN Turnieren. Das NÖTV Turnierreferat und die Turnierreferate der Kreise kontrollieren auch im laufenden Betrieb die Einhaltung des ÖTV Turnier Rule Books durch die Veranstalter.

Insbesondere können demnach der NÖTV Wettspielausschuss und das NÖTV Turnierreferat Auflagen für die Genehmigung von AK-ITN Turnieren stellen. Es können beispielsweise Turnieranträge abgelehnt werden, deren Veranstalter oder Turnierleiter in der Vergangenheit wiederholt gegen Bestimmungen des ÖTV Turnier Rule Books verstoßen haben. Von dieser Kompetenz macht der NÖTV Wettspielausschuss im vorliegenden Fall Gebrauch.

Insbesondere wurde weder gegen den UTV Pielachtal noch gegen Turnierleiter Disziplinarverfahren eingeleitet und die formalen Bestimmungen der Disziplinarordnung sind daher nicht anzuwenden. Um diese Kompetenzen nicht zu überschreiten, wurden Turnierleiter auch ausdrücklich nicht für die Leitung von durch den ÖTV oder andere Landesverbände zu genehmigende Turniere gesperrt.

Das ÖTV Turnier Rule Book ermächtigt in Abs. 1.9.6 c den Landesverband, Geldstrafen gegen Veranstalter zu verhängen. Das ÖTV Rule Book lässt offen, ob Turnierreferat, Wettspielausschuss oder Disziplinarreferat diese Geldstrafen verhängen. Der NÖTV Wettspielausschuss verhängt regelmäßig Pönalen und ist der Auffassung, dass das Turnierreferat und der Wettspielausschuss



Niederösterreichischer Tennisverband

A 2334 Vösendorf • Eisgrubengasse 2 – 6/2 • Tel: +43 1 7491411 • Fax: +43 1 7491411-65 • office@noetv.at
HYPO NÖ, BLZ 53000 • Kto. 3555020960 • BIC: HYPNATWW • IBAN: AT585300003555020960 • ZVR: 764178482

www.noetv.at

berechtigt sind, Geldstrafen zu verhängen. Die eingebrachten Rekurse 2026/1 und 2026/2 vertreten die Auffassung, dieses Recht sei dem Disziplinarreferat vorbehalten. Als Sportwart begrüße ich, dass der Rekursenrat diese offene Frage klären oder eine Klärung durch den NÖTV Vorstand anregen wird.

Anfechtung der Entscheidung

Die Aufgaben des Sportwarts und des von ihm geleiteten Wettspielausschusses gehen über die Leitung der Mannschaftsmeisterschaft hinaus. Die NÖTV Durchführungsbestimmungen legen in §14 Abs 2a fest, dass Rekurse gegen alle Entscheidungen des NÖTV Wettspielausschusses (ausgenommen §14 Abs. 2b) möglich sind, so auch gegen die in Infoblatt 2026/1 veröffentlichten Beschlüsse. Die Aufgaben und Entscheidungen des NÖTV Wettspielausschusses gehen über unmittelbar für den Mannschaftsmeisterschaftsbetrieb relevante Agenden hinaus. Unter anderem entscheiden Wettspielausschüsse beispielsweise über ITN Umstufungsanträge auch von Spielern, die nicht an der Mannschaftsmeisterschaft teilnehmen (Dfb §15 Abs 2c).

Veröffentlichung

Infoblätter, Spielergebnisse und andere Informationen werden laufend veröffentlicht, bevor diese „endgültig“ sind (, i.e. keine Proteste und Rekurse mehr möglich sind).

Infoblätter enthalten nur in Ausnahmefällen eine Rechtsmittelbelehrung. Da kein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, ist die Disziplinarordnung nicht anzuwenden.

Infoblatt 2026/1 enthält keinerlei Aufforderung oder Annahme, dass die Beschlüsse „zur Kenntnis zu nehmen seien“.

Sachverhalt

In der Sitzung des NÖTV Wettspielausschusses am 22.1.2026 wurde der Fall UTV Pielachtal mit Regelbrüchen anderer Turnierveranstalter verglichen. Ein wichtiger Faktor in der Entscheidungsfindung waren die wiederholten Verstöße über einen langen Zeitraum und die mehrmaligen Mahnungen durch NÖTV Turnierreferat, NÖTV Sekretariat und ÖTV Turnierreferat. Wettspielausschuss und Turnierreferat haben grundsätzlich nicht die Absicht, einzelne, nicht schwerwiegende Verstöße, die einsichtig sofort korrigiert wurden, zu sanktionieren.

Eine Recherche während der Sitzung hat fälschlich ergeben, dass Dominik Mitterböck bei allen Vergehen und über den gesamten Zeitraum die Funktion des Turnierleiters innehatte. Dem ist nicht so! Dominik Mitterböck ist als Turnierleiter nur für einen geringen Zeitraum und für einen geringen Anteil der schwerwiegenden Verstöße gegen das ÖTV Turnier Rule Book verantwortlich. Eine detaillierte Auflistung kann dem Rekursenrat durch das NÖTV Sekretariat zur Verfügung gestellt werden.



Niederösterreichischer Tennisverband

A 2334 Vösendorf • Eisgrubengasse 2 – 6/2 • Tel: +43 1 7491411 • Fax: +43 1 7491411-65 • office@noetv.at
HYPO NÖ, BLZ 53000 • Kto. 3555020960 • BIC: HYPNATWW • IBAN: AT585300003555020960 • ZVR: 764178482

www.noetv.at

Eingedenk dieser berichtigten Darstellung des Sachverhalts möchte ich eine Aufhebung oder deutliche Milderung der gegen Dominik Mitterböck verhängten Sanktion anregen, ohne jedoch die Entscheidungshoheit des Rekursenats in Frage stellen oder eingrenzen zu wollen.

Befangenheit des NÖTV Turnierreferenten

Dem NÖTV Turnierreferenten obliegt unter anderem die Kontrolle der Einhaltung des ÖTV Turnier Rule Books durch Turnierveranstalter. Dieser Aufgabe kommt Dominik Kotek nach. Die inhaltliche Richtigkeit seiner Angaben zu Verstößen ist in den Logdateien von nuliga nachvollziehbar und wurde durch das NÖTV Sekretariat und stichprobenhaft durch mich geprüft.

Von seinem Recht, bei Verstößen gemäß ÖTV Turnier Rule Book Abs. 1.9.6 c Strafe zu verhängen oder Turniergenehmigungen nicht zu erteilen, hat Dominik Kotek aus selbst deklarerter Befangenheit nicht Gebrauch gemacht. Die in Infoblatt 2026/1 veröffentlichte Entscheidung wurde ausschließlich durch den NÖTV Wettspielausschuss getroffen.

Ich begrüße natürlich konstruktive Vorschläge zur Überwachung des Turnierwesens und habe dies Vertretern des UTV Pielachtal auch schon mehrmals mitgeteilt. Die Vorwürfe der Befangenheit sind für den vorliegenden Fall jedoch völlig unerheblich.

Ehrenamtliche Tätigkeit

Ich möchte abschließend festhalten, dass ohne ehrenamtliche Verbandsfunktionäre der Sport- und Turnierbetrieb im NÖTV nur stark eingeschränkt oder zu viel höheren Kosten für Vereine und Spieler möglich wäre. Ehrenamtlichen Verbandsfunktionären sollen idealerweise aus ihrer Funktion und Tätigkeit weder unmittelbare Vorteile noch unmittelbare Nachteile für ihre sonstigen sportlichen und beruflichen Aktivitäten erwachsen. Von NÖTV Turnierreferent Dominik Kotek eingebrachte Turnieranträge werden daher grundsätzlich durch das NÖTV Sekretariat behandelt.

Kompetente und motivierte ehrenamtliche Funktionäre zu finden ist schwer genug. Es wird in Zukunft womöglich noch schwerer, wenn sich Funktionäre, die in ihrer Freizeit ihren Aufgaben gewissenhaft nachkommen, die dafür sorgen, dass Turnierteilnehmer sich in ganz Niederösterreich darauf verlassen können, dass die Turniere fair und korrekt durchgeführt werden, Anfeindungen ausgesetzt sehen, die das NÖTV Sekretariat im Mailverkehr mit UTV Pielachtal bereits entkräftet hat. Insbesondere sind alle Turnieranträge von UTV Pielachtal seit mindestens 13.06.2025 durch das NÖTV Sekretariat behandelt worden, nicht durch das NÖTV Turnierreferat.

Hohenberg 06.02.2026

Alexander Linsbichler

NÖTV Sportwart

Vorsitz des NÖTV Wettspielausschusses